

Das älteste Landbuch Appenzells

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das älteste Landbuch Appenzells.

Als wir das erste Heft der Jahrbücher — im März 1854 — mit einem Artikel über die Landbuchrevision vom Jahre 1797 begannen, glaubten wir in guten Treuen Stoff zur nächst bevorstehenden Revision der Verfassung und Gesetze und damit den Nachweis zu liefern, dass unsere Väter zeitgemäßem Fortschritte im Fache der Gesetzgebung keineswegs abhold waren. Dass ein zu langer Stillstand in der Gesetzgebung für die Freiheiten und Rechte des Volkes gefährlich sei, scheint auch die Revisionskommission von 1797, wenn schon in ihrer großen Mehrzahl nur aus schlichten Bauern bestehend, gefühlt zu haben, indem sie den Beschluss fasste, „es solle zur Untersuchung der Gesetze und die Berathung über Landesangelegenheiten alle neun Jahre eine Landeskommission und Deputatschaft verordnet und abgehalten werden, wozu erwählt werden sollen die Landesbeamten und aus jeder Gemeinde zwei Deputirte, nämlich ein Handels- oder Gewerbsmann und ein Bauersmann“. Brauchte es auch nach den Stürmen der Revolution und den bitteren Erfahrungen und Täuschungen, welche der Vaterlandsfreund zur Zeit zu erdulden hatte, wieder Jahrzehende, bis das politische Leben unsers Volkes so erstarke, dass es seine Rechte und Freiheiten wieder in ihrem vollen Umfang begreifen, schätzen und gebrauchen lernte, so ermannte es sich

doch in den 1830er Jahren zur Erneuerung und Ergänzung der Verfassung und Gesetze. Seither hat unser Volk durch die Annahme und Durchführung des Affekuranz- und Straßengesetzes und durch die Annahme der Bundesverfassung aufs neue bewiesen, daß es mit der Zeit fortschreiten wolle. Wir waren einst Zeuge, wie die, freilich späte, Entdeckung, daß die im eidg. Archiv liegende und von der Tagsatzung garantirte Verfassung mit dem Landbuche nicht übereinstimme, wie ein elektrischer Funken im Rathe und im Volke zündete und wie der bereits im Anzug gewesene Sturm nur dadurch beschworen werden konnte, daß der große Rath einerseits auf der Tagsatzung erklären ließ, es sei die Verfassung von 1814 nicht mehr in allen Theilen gültig, andererseits aber die Revision der Verfassung nach Kräften förderte. Wir glaubten, uns nicht zu täuschen, es habe die große Mehrheit unsers Volkes bei Annahme der Bundesverfassung mit vollem Bewusstsein gehandelt und sich gleichzeitig verpflichtet, diesem Grundgesetze die Kantonalverfassung zu unterordnen; wir zählten darauf, im Verlaufe der Zeit werden sich die Begriffe über das Gerichtswesen bedeutend geläutert, die ehrenvolle Stellung, welche die zweite Instanz einnimmt, werde die Vorzüge unabhängiger Gerichtsbehörden zur Genüge nachgewiesen haben und der Uebelstand einer einzigen Instanz mit geheimem Gerichtsverfahren, welche inappellabel über Ehre, Gut und Leben abzuurtheilen hat, werde auch den Gleichgültigsten für die Dringlichkeit einer vermehrten Garantie des persönlichen Schutzes gewonnen haben, so daß man nicht nur die Verfassungsrevision, sondern mit derselben auch die Aufstellung unabhängiger Gerichtsbehörden mit Freuden begrüßen werde. Wir glaubten endlich, es sei durch vermehrte Bildung und durch das Vereinsleben das Volk seiner Rechte so bewusst geworden, daß es nimmermehr seinen Behörden gestatten würde, die nöthigen Abänderungen an Verfassung und Gesetzen nur aus sich selbst, ohne die Sanktion des Volkes, vorzunehmen. Aber die Landsgemeinde von 1854

hat gesprochen — und es hat sich der Publizist wie jeder Andere einstweilen ihrem Machtspruche auf Nichtrevision zu fügen. Hoffen wir, es werde auch dieses politische Dunkel bald wieder durch einen Lichtstrahl aufgehell't!

Fragen wir über unsere Gesetzgebung die Geschichte, so finden wir, dass mehrere Grundzüge unserer heutigen Gesetze bis in das graue Alterthum zurückgehen, dass aber in formeller Beziehung und in der Ausübung des Rechtes der Gesetzgebung von jeher große Unsicherheit gewaltet hat, und wir begreifen endlich, warum auf appenzellischem Boden die Gesetzbücher nicht wachsen wollen. Das Volk wollte Gesetzgeber sein, machte aber von diesem Rechte von jeher einen so sparsamen Gebrauch, dass keine Landesverwaltung damit auskommen konnte. Darum entstanden fort und fort in Form von Beschlüssen und Verordnungen eine größere Zahl Gelegenheitsgesetze, um in vorkommenden Fällen doch nicht aller sichern Norm zu entbehren. Sah das Volk auch mit scheelen Blicken auf diese gesetzgeberische Thätigkeit seiner Obrigkeit, so fand es doch darin nicht selten zureichende Genugthuung, dass es die Vorschläge der Obrigkeit verworfen habe. Seinen Unwillen gab es nur dann kund, wenn es vom Vollzug solcher Gesetze unangenehm berührt wurde. Dieses Misstrauen des Volkes hatte aber auch seine Rückwirkung auf die Obrigkeit; dieselbe wagte es öfters nicht, ihren Gesetzen parteilosen Vollzug zu geben, sie änderte dieselben nach Willkür und vollzog oder ignorirte ihre Gesetze nach Maßgabe der herrschenden Meinung. Oft wurden Beamte, die an bestehenden Vorschriften festhalten und der Willkür entgegen treten wollten, als Aristokraten verschrieen und entsetzt, während diejenigen Beamten, die weniger strenge am Gesetze fest hielten und mehr den Umständen nachgaben, dem Volke beliebter waren.

Indessen machte sich die Nothwendigkeit, die wichtigern Gesetze, Verordnungen und Rechtsübungen in Schrift zu verfassen und zusammenzustellen, doch schon im 16. Jahrhundert geltend. Bereits aus dem Jahre 1585 existirt eine solche

Sammlung, welche schlechthin Landbuch genannt wurde. Seit-her hat sich dieser einfache Namen für unsere Gesetzesammlung erhalten. Das jeweilen auf dem Rathhaus liegende Landbuch, das der Landschreiber an den Landsgemeinden mit auf die Bühne nahm, galt als das Original und erhielt in den Augen des Volkes eine um so wichtigere Bedeutung, als aus diesem Buche die Erläuterung des Eides und die Eidesformel an den Landsgemeinden und an Rathsversammlungen vorgelesen wurden. Beamte hatten Abschriften, die aber nicht allemal zuverlässig waren, und wenn ein Hauptmann oder Rathsherr im Besitze eines Landbuches war, so that er sich nicht selten auf seine Geseteskunde etwas zu gut. Erst im Jahre 1828 sind die Landbücher von Inner- und Außer-rhoden durch den Druck der Vergessenheit entrissen, Jedermann zugänglich und zum Gemeingut geworden. Das Inner-rhoder Landbuch enthält zugleich auch den Inhalt des oben erwähnten, des ältesten bekannten Landbuchs des gemeinen Landes Appenzell von 1585 und es hat daher für alle Appenzeller einen entschiedenen geschichtlichen Werth. Die geschriebenen und gedruckten Exemplare des Landbuchs von 1585 gehören aber, wenn wir uns nicht sehr irren, zu den großen Seltenheiten in unserm Lande; wir glauben daher, dem Vaterlandsfreunde, der sich für die Landesgeschichte und Geseteskunde interessirt, einen Dienst zu erweisen, wenn wir dieses alte Landbuch in unsere Blätter aufnehmen. Ist die Sache auch alt, so ist sie doch fast allen Lesern neu und ein werthvoller Beitrag zur richtigen Beurtheilung unserer Gesetzgebung und Zustände überhaupt.

Ueber die Entstehung dieses ersten Landbuches von 1585 verweisen wir auf Zellweger's Geschichte (4. Bd. S. 218), nach welcher schon im Jahre 1567 eine Kommission aus 12 Mitgliedern mit der Zusammenstellung und Revision der bereits bestehenden Gesetze beauftragt worden war. Die Ursachen, warum mit der Zusammenstellung der Gesetze aus den vorhandenen Büchern oder Rathspokollen 18 Jahre

verstrichen, geben zwar unsere Geschichtschreiber nicht an, sie dürften aber wohl zunächst darin zu finden sein, dass im Verlauf der Bearbeitung des Landbuches sich manche und wesentliche Lücken zeigten, welche die Revisoren vor dem Schluss des Werks ausgefüllt wünschten. Wir verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die in diesem Zeitraum entstandenen Gesetze, nämlich: Im Jahre 1570 über den Lohn der Müller; 1571 über den Schuldentrieb, über die Niederlassung fremder Handwerker und über das Aufbewahren der in fremdem Kriegsdienst erhaltenen Fahnen und Ehrenzeichen; 1574 über die Handänderung von Schuldtiteln; 1575 über Obstrechte; 1577 über die Landrechtsertheilung; 1578 über Erbrechte; 1579 über Vermögensauslösungen, über Währschaft des Viehes und über Bürgschaft, Steuerpflicht und Beschränkungen der Niedergelassenen; 1581 über Ehekontrakte und das Ausstehen der Rathsglieder in Verwandtschaftsfällen; 1582 über Zedelerrichtung und das Verfahren bei leichtsinnigen und streitigen Eheversprechen; 1583 über Vormundschafts- und Zedelwesen und über den Kälberhandel; 1584 über Verpfändung von Mobilien, über Armenunterstützung, über den Schuldentrieb, über den Abzug in Erbfällen, Verzeigung der Widertäufer oder Sektierer und Verbot ihrer Zusammenkünfte; über Einführung des neuen Kalenders; 1585 über das Verhalten der Landesabgeordneten an königl. Höfen in Werbsachen.

Mit diesen neuen Gesetzen wurde indessen die Landsgemeinde nicht begrüßt; auch findet sich nicht, dass das gesammte Landbuch je der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt worden sei; item, es hatte doch Gültigkeit und es bildete die Grundlage aller bisherigen inner- und außerrhodischen Landbücher. Im Zeitraum von 1585 bis zur Landtheilung 1597 erhielt es noch einige Zusätze, und wenn der Landtheilungsbrief in Art. 9 Innerrhoden verpflichtete, den Außerrhodern „abgschriefften von Freyheiten vnnnd anderen Brieffen Auch von den Landtbüecheren“ zuzustellen, so war dabei sicherlich die

Abschrift des fraglichen Landbuchs und der demselben zu Grund liegenden Landrathsbücher 2c. verstanden. Die Vorrede und die Eideserklärung, wahrscheinlich geistlichen Ursprungs, geben ein lebhaftes Bild von dem Gesichtspunkte, von welchem aus man zur Zeit die Gesetzgebung, die Pflichten der Obrigkeit und des Volkes betrachtete. Sind diese Abhandlungen auch etwas weitläufig, so fügen wir sie dennoch bei, weil sie offenbar zum Ganzen gehören.

Das Landbuch des gemeinen Landes Appenzell von 1585 lautet, wie folgt:

L a n d t B u c h

in welchem des löblichen Landts Appenzell Statuten, Ordnungen und aufgelegte Straffen.

Als sich deszen ein Landt-Amann und gemeine Landtleüth zu Wohlstandt des Vaterlandes und aufenthalt der Gerechtigkeit mit einander unterredt und neulich auß Gewalt und Befehl obgerogter Oberkeit die frommen fürsichtigen ersammen und weisen Herren Hauptmann Johannes von Heim der Zeit Landt-Amann. Joachim Weggeli (der Herr wie dan Hienach seine Väterliche guthaten in diesem Buoch verschriben worden) Johannes Bodmar und Hauptmann Bartolome Teiller all drey alt Landt-Amann, Lorenz Mezler Bau-Meister, Jörg Käff Seckhell-Meister, Moriz Techer Landtwaibel und Konrad Wyser, der zeit Landtschreiber, dieß ernent Buoch geschriben und solche nach folgende Articul den Landtrechten gemäß, wie dan Große Rätth und gemeinden auf und angenommen. Von Inen allen auß den alten Büöchern Corrigirt, gestellt, erneuert, verbesseret und gezogen worden im Jahr da man zählt

1585.

Vorred des Buchs.

Es Schreiben alle gelehrte und findt man in der Römmeren und anderen viellen geschichten gwüße erfahrung, wo ein Reich in im selbst einhellig gsin und dargegen die fürgesetzten desselbigen mehr auf Wohlstandt des Vaterlandts dan auf ihren eigen nuß und gwinnt geachtet, daß je und allwegen Gott der

allmächtig als ein liebhaber aller gerechtigkeit, sochem volck ob es schon im anfang schlecht und Klein fuegig gewesen wunderbarlich hat herfürgeholfen, großen Sig und Herliche Thaten verlihen, Ihr Landt beschützt und beschirmt und über andere gewaltig gemacht und als man in vielen Herlichen gschichten gründliche Erfahrung gnugsamb Kunte anzeigen und grad letstlich bey unseren lieben vorElteren in einer löblichen Eidtgnoschaft nit vonnöthen allen Handel:

1to die weil sonst ob Gott will solches zu lob Gott dem allmächtigen und seinem ganzen Himlischen Her nimmer mehr in vergeßenheit gestelt, sonder je länger je mehr zu Hoher ewiger Dankfagung betracht werden soll, der lenge nach zu erzellen, sobald nun aber us solchen Gnaden Gottes ein Hochmuth sie gefasset die furgesetzten allein auf ihren Git und zeitliche Ehr gesehen und sich mit practicieren in die Nemter gestickhet, ohn betrachtet ob sie zu regieren Tauglich seyen oder nit, ist an der mehren Theil orthen aller unrath darzu geschlagen, große gwalltige Reich zerstört worden, derohalben ist einer jeden fromen Oberkeit auf ihre underThanen ein treues aufsehen zu Haben, und miß Breuch, so sie einreißen bey guter Zeit abzuschaffen, Hochlich Bonnöthen, furnemlich aber und Erstlich soll man in jedem Regiment auf Gotsfürchtig und auf rechte amts-leuth, Richter und Raths-Herren Tringen, daß solche regieren dan wo rechte Demuth und Gotsfürcht ist, da Kan es nit unglücklich zu gohn, derowegen der Priester jethro Mosi Schwehr riete dem Mosi und sprach, siehe dich umb under dem volck nach redlichen leuthen die Gott fürchten wahrhafftig, und dem Git findt seynd, die sezet zu Richter über das volck exodi am 18., also ermahnet auch der König Josaphat seine Richter am 2. paralipomenom 19 Sprechende sehen zu was ihr Thun, dan ihr Halten daß Gericht nit dem Menschen sonder dem Herren und er ist mit euch im Gericht, darumb lasset die forcht deß Herren bey euch sein und hütet euch, und Thunds dan, bey dem Herren unserem Gott ist kein unrecht noch ansehen der persohn, noch annemmungen der schenckhinen und

2to sollen die verstendigisten zum Regieren erwelt werden, dan es sonst Schimplich und schädlich wo der so ander leuthen vorstehen, sie regieren und richten soll, selbst nichts weist, unbericht und ohngschickt ist, daher dan auch volget daß es zu zeiten also unordentlich zugeht, darumb soll man Keinen auß Gunst zum Richter oder Raths Herren sonder der dazu Taug-

lich und geschickt machen oder setzen, dan wo ein vorsichtige Oberkeit ist geht es auch ordentlich zu.

3tio aber sollen Richter nach Gotteswort und beschriebenen rechten urtheilen und richten wie St. Ambrosius lehret, da er spricht ein rechtgeschaffener frommer richter Thut und Handelt nit auß seinem eignen guthbedunckhen sonder richtet und urtheilet alles denen gesagen und rechten nach, dan daß gesag ist ohne Begird und ohne allen Affect.

und 4to sollen die richter nit wandellmüthig seyn, daß ist, sie sollen ob ihren gesagen und Statuten steiff und fest Halten, die selbige aber vermaßen machen, daß sie dem gemeinen Armen Mann leydentlich und zu halten seyen, dan es ist viel besser nit zu scharfen gsag und darob halten, den vill neuerungen anfangen und demselbigen schlechtlich nach Kommen.

5to sollen die Richter nit auß forcht richten oder urtheilen, dan die forcht ist gar ein heftige und starcke anfechtung, die alle gute Råth bricht und alle Tugendten erstecht, welcher derothalben seines Lebens oder guths fürchtet oder besorget er erzürne etwan einen gewaltigen oder er lade des Gemeinen Mans nachred und ongunst auf sich, der falt an der gerechtigkeit und fürderet daß onrecht, dan Gott der allmächtig und fromme Richter wol vor allem Haß und gwaltsamme, beschirmen, dagegen Hasset er solche Richter die auß forcht mit der Wahrheit nit Heraus wollen und die Menschen mehr dan Gott selbst fürchten.

6to sollen die Richter auß Zorn nit richten, dan der Mensch durch den Zorn also Bethöret wird daß er nit Weist, wie oder waß er Handeln soll, daß gut spricht er bald böß und daß böß bald guth, in Summa was er Thut vermeint er recht zu seyn, derothalben als der heilige Gregorius Bezeuget, sollen die Menschen, so mit zorn bewegt nit richten oder die Sachen entscheiden, Biß ihr gemüth ruhiget und sie der zorn verlassen hat.

7mo sollen die Richter auß Neyd und Haß nit urtheilen wie Jesus Syrach lehrt am 10ten Cap. rechne nit alle Missethaten zu g'waltig und Kühle dein Müethlin nit wan du straffen solt, gleichfahls Aristoteles Bezeuget, Liebe, Haß und der eigennuß machen offft daß der Richter die Wahrheit nit erkennen Will in Summa Wo Neyd und Haß einmahl zu Herberg in eines Menschen Herzen angenommen Werden, so verbiteren sie mit ihrem Gift, daß selbig gar selten ohne schaden Hingehet, es lasset auch Gott der gerechte Richter solche, so auß

Neid und Haß richten Hier zeitlich nicht ohn gestraft und müssen auch am jüngsten Tage Schwäre rechenschaft drumb geben.

8vo sollen die Richter nit auß gunst, Liebe oder freundschaft richten, dan gunst soll nit für recht gon, sondern den feinden soll eben so wohl als den Freunden gerechtigkeit mit getheilt werden, solches erfoderet eines frommen und grechten Richters amt: als man von denen athenienser findt geschrieben daß sie ihr gericht allein bey nacht zeit gehalten Haben und Hier mit wollen anzeigen, daß sie allein nach dem gehör und verstandt des Handels und nit nach ansehung der persohn, Verfreündt oder feindt, reich oder arm wäre richten und urtheilen.

9no sollen die Richter nit Schencksüchtig seyn und sich mit Gelt Bestechen lassen wie Exodi am 23. Cap. geschrieben steht, ihr sollen nit geschenckh nemmen, dan die schenckhinen machen die gescheiden Blindt und Verkehren die sachen der grechten, es sagt der Hl. Gregorius, daß ein Richter der umb Miet und Gaben Willen ein Urtheil felt und Richt, ob sie schon gleich grecht wäre, vor Gott dem Herren ein Betrieger seye, dan er verkauft die grechtigkeit, die er einem jeden, wess standts oder wesens er ist, sonst mit zutheilen schuldig ist und man lisset vom König Cambise in persien, der Habe ein Hauptman in Asia ghan Sysannes genant, welcher durch gelt und gaben willen ein falsch urtheil gefehlt als der König des gewahr und jnen geworden, hat er ihn lassen Schinden und sein Haut ueber den Richterstuhl spanen darnach seines Sohn Dthanes genant an des Vatters stat erwelt, und auf den Richter Stuhl gesetzt mit Befehl daß er alda bey seines Vaters Haut soll gedenccken, weder schenckhinen noch Gaaben zu nemmen, sonder einem jeden die grechtigkeit lassen volgen oder Gleiche straff zu erwarten Haben.

10mo sollen die Richter die Partheyen gern für sich lassen Kommen, und sie nach aller nothdurft güthlich verhören, dan es Kan einem Amt-Mann oder Richter kaum ein Ding Baaff anstehen, dan daß er den armen Leuten in Beschwärden Trost seye, und daß sie nit mit ziteren oder Großer forcht (wie man den Elephanten und Löwen ihr Essen für Treit) ihr anligen oder Betruebniß entdecken müssen, so findt ein solcher Richter am abschied seines Lebens, auch ein gütigen Richter, der ihn in seinem anligen und Höschend nothurft verhören will.

11mo sollen die Richter nit urtheilen, sie Haben dan zu vor Beyde Theill verhört, wie Plutarchus schreibt, daß Alexander Magnus Hab im Brauch gehabt, wan ein Parthey für ihn seye Kommen und die ander in abwesenheit wollen verklagen, daß er ein ohr habe mit der Hand verdeckhet und Hiemit wollen anzeigen, daß er der Abwesenden Parthey nit wolle unrecht geben, er Hab sie dan zuvor auch verhört.

12. sollen die Richter nit richtig und bald glauben oder in der eill ein urtheil fellen, sonder die sach zuvor wohl bedenkhen und fleissig alle umstendt erwegen, auch gegen Hohen schwären Klagen dickhe Ohren haben, dan je schneller einer urtheilt, je Eher ihme selbst ein Neuen und grossen noch Bedenkhen gemacht hat, dargegen aber was Schlechte sachen, die man wohl verstanden hat Betrifft, sol man denen Partheyen gleich ab dem Kosten Helffen und nit aufschieben, damit der armm Gemein Mann nit vergeblich umb sein Haab und guth was ihme Gott beschert hat, gebracht werden.

13. Sollen die Richter nit Richten, wan sie Trunckhen und vollen wein seind, dan es ist ein Gemein spruchwort, wan der wein eingeht, so geht der Wig usi, darzu stimmt der Heilige Augustinus und sagt die Trunckheit nimt dem Menschen Vernunft Verstandt und alle Sinn und machet ihn zu einem groben und schwachen Mann daß er nit weist was böß oder gut ist, derohalben sich der Richter billich hüten soll, daß er kein sach oder Handell Trunckhner voller weiß urtheilen und entscheiden solle.

14. sollen die Richter selbst ein ohnsträfflichs Leben füöhren, vielle gute Tugendten und eigenschafften an ihnen Haben, dan es Kan nit fählen, es luögen die untermthanen auf sie, wo sich dan erfindt, das sie daß was sie gebothen Haben, nit Thun, und daß verboth nit halten, so geht es mit großer Ergernuß zu und vertheilen sich mit ihren eignen Werckhen selbst: es ward Thales Milesius gefraget wie einer recht und redlich handeln und leben könne, antwortet er, wan er seinen Nebet Menschen sicht unrecht Thun und darin gestraft werden, daß man solche Laster an ihn nit zu straffen finde und es sicht aber ein jedlicher ander leuthen gebresten und Mängel viel Eh, dan er selbst seinen eignen fähler erkennen wolle.

15. Sollen die Richter nit Halstarig seyn, Besonders daß sie aus unwissenheit ein unrecht urtheil heten gefelt, sollen sie desselbig wiederruffen, dan es ist viell besser es Bekenne ein

Richter seinen irthumb, dan daß er mit einem unbilligen und unrechten urtheil ein Parthey Beschwäre und ihme selbst dadurch ein Bößes gwüssen mache, dargegen soll ein Richter ein recht gfelts urtheil nit lassen hinter sich gehen, sonder dasselbig vollenden und ereqieren, entzwüschen aber ist ein Richter auch Schuldig, daß er gern verträg anrichte und am allerersten fleiß anwende, ob die Partheyen mit einander in der Gütigkeit mögen verglichen werden, dan wo solches beschähe, da würd auch viell Zandh, Hader, feindschaft und schaden Vermiten und aufgehoben.

16. sollen sich die Richter in Hochwichtigen Schwären sachen, weisen verständigen und gelehrten leuthen Rath pflegen als Reiser Alexander Severus That, wan er in Weltlichen und Grichtlichen Händlen hat wollen Handlen, hat er die Hochgelehrte und in Kriegssachen der Welt erfahrne Kriegsleuth zu rath gebraucht und damit gute ordnung erhalten, darbey aber auch zu merckhen, daß Keiner in seiner selbst eignen sach soll Richter sein.

17mo und lestlichen ist ein jeder Richter Amtsmann und fürgesetzte Schuldig, wo sie sehen und erfahren, daß unrechte unbilliche Sachen fūrgehen, ob sie gleich ihnen nit Klagt wurden daß sie die ungerechtigkeit, so viell möglich abschaffen dan gleich wie ein wächter nachts oder Tagszeit gesetzt ist, daß wo feur aufgienge oder andere Empörungen sich zutrügen, solches zu verhütung großem Schadens anzuzeigen Schuldig ist, also hat auch Gott der Allmächtig die Oberkeit Hoch ueber ander leuth gesetzt allenthalben aufzusehen, damit wo Ergernuß Klein oder Grosse, sich Spühren lasset, daß sie es mit der straf demmend, und nit lassen auf Kommen man Klag oder Klage nit, dan umb solcher ursach willen Tragt sie das Schwert.

Dargegen aber ist das gemein volckh gegen ihrer Oberkeit alle underthänige Ghorsamkeit zu erzeigen Schuldig, wie der Heilige Paulus Bezeuget in seiner Epistel zu denen Hebreren am 13 Capitel sprechend: seydt gehorsam eueren vorstehern und Oberen, und seydet ihnen unterthänig, dan sie wachen als die da rechenschaft geben müssen für euere Seelen, auf das sie daß mit Freuden thun und nit mit seuffßen, dan das ist euer nutz und es Kan auch der gemein Mann nit der zehenden Theil erkennen was für sorg und Arbeit die Oberkeit für ihne leyden muß, derohalben versündigen sich die Gröblich gegen Gott dem

Allmächtigen so die Oberkeit widerspenniglich in schlechten Ehren halten, wer aber derselbigen, ihren gebothen und verbothen Ghorsam und gfolgig ist den begabet Gott Der Herr nit allein hier zeitlich sonder er wird ewiger Belohnung Theilhaftig. was ein fromer, Treuer, und aufrechter Amtsman in seiner Regierung dem Vaterland für nutz und fromen schaffen kann, Haben wir auß unserem frommen vor Eltern redlichen Thaten, ablösungen dargethan und auflagungen, darmit diß ganz landt Treffentlich Beschwert gsin und dargegen erlangten freyheiten ob Gott will gnugsamlich obwalten. nit destoweniger aber ob schon diß löbliche Landt von allen fürsten und Herren erlediget, die zehenden mit gelt erkaufft und abgelöst worden, seye mann dem Herren und Gots-Hauß Sant Gallen den Leibfahl noch zu erlegen Schuldig verblieben, wie wohl man vilmahlen gern hätte, Steg, Weg, und alle Mittel gesucht, damit man dieseres lastß auch ab Rämme, Hat jedoch niemögen erlangt werden, Biß auf die Zeit, daß der fromme fürsichtige Ehrsam und Weiße Herr Joachim Meggeli, Welcher vor langer zeit Land-schreiber gsin, landt-Alman ward und damit er aber nit in etlichen sachen unordnungen fand, under welchen diß nit die gringste, und so man die Grosse Rätth und Gmeinden erst nach Mittag hielt, darauß nun, und insonderheit vill der Rätthe schon mit Wein Beladen, viell seltsamme sachen ervolgten, Hat er solches zu ewigem wohlstandt des Vatterlandt veränderet und die sach dahin bracht, daß solche große Hochwichtige Händel vormittag, nüchter und mit ernstlicher vorbetrachtung sollen außgericht werden ic.

In anderen vielen Artiklen aber ist er dem Vatterland mit Treuen vorgestanden, daß hier der länge und noch notdurft nach zu erzellen ohn möglich und wan aber sich Begeben, daß Eydgnössliche Tagsatzungen Beschrieben Worden, Hat er sich, wan er ein gsandten von Himmel gsin under Meniglich in solcher gestalt erzeigt, daß dem Landt je und allwegen ein gut ansehen darauß erfolget, es Haben ihn auch alle Drth Löblicher Eidgnoschaft zu villen Hochwichtigen Spänigen Händeln, die Groß Landt und Lütth angetroffen gebraucht, mit welchem er ihme selbst ein solche reputation gemacht daß er (als Billich) Hochgehalten worden.

Mit viell und nit desto minder als er wuste, daß diß Land den Leibfahl wie oben gemelt, noch Schuldig wäre, und man

zu einicherley ablösung nie mögen Kommen, Hat er mit seiner geschwindigkeit dem Vatterlandt solche Hohj freyheit, auch zu wegen gebracht, daß also dis Lobliche Land Appenzell von allen Fürsten und Herren (darumb Gott dem Herren in Ewigkeit zu danken) frey, ledig und loß worden, und ist diese losung umb fünf Tausend gutter Guldin welche dem Abt und Gots-Hausß St. Gallen auß des gmeinen Landt Seckel gleich erlegt und bezahlt worden und Nachdeme nun aber gemeine Landtleuth diesen Wohlstandt erkent, Haben sie (aus Rath wohlgedachten Herren Landt-Alman Meggele) für sich und ihre ewige nach Kommen, einhellig auf und angenommen, daß nun fürohin Keiner, es seye gleich von wannen oder was standts er wolle, auß Teutsch oder Wältschen Landten, der mit Leibseigenschafften oder nachjagenden Herren verheft, solle zu einem Landtmann oder Hinderfassen angenommen werden, damit nit etwan nach langen Zeiten sollcher grossen Freyheit auß vergessen abbruch geschehen möge.

Zu solchem allem aber haben andere Wohlgenante Herren Landt-Alman, Amtleüth und Rāth die damahl im Regiment gsin Treulich (als dan die landtliche noldurst erforschet) ihme zugestimt, derohalben sollen (ob Gott will) diese und andere guthaten in ewigkeit immermehr in vergessenheit sondern gegen ihme und seinen ewigen Nachkommen zu Hoher danckbarkeit gerechnet, auch alle Ehrliche vorstender, amtsleüth und Raths-Herren so damahlen und jez in leben gsin in grossen Ehren gehalten werden.

Diss alles ist allein zu anfang des Buochs allen nachfolgenden Regenten und Regiments Persohnen zum spiegel und ewigen Wahrzeichen, darum herzugesezt, daß sie die saur erlangte freyheiten in guter Hut und schirm erhalten, dargegen aber dem gemeinen Mann zur ghorsamkeit, und daß sie einer solchen frommen Oberkeit ihr gebührende Ehr auch Schutz und Schirm geben und Gott allezeit Treulich für sie Bitten, damit daß allenthalb des Vatterlandts wohlstand erhalten und der arm gmein Mann Betrachtet werde.

Wo aber gute polizey und ordnungen man erhalten will, muß man den Eydt, wie er an ihme selbst ist Herzlich und Wohl Betrachten, dann wo es an solchen fählen würde, wäre daß ganz Regiment zu stücken gangen, derohalben was der Selbig für ein Bedeutung hat, wird jez Hernach volgen ic.

Gott den Allmächtigen als ein Regierer Himmels und der Erde und was drinen ist, von Herzen Bitende er wolle durch seinen Heiligen Geist unser Herz erleuchten, der Oberkeit from zu Regieren, dem gemeinen Mann Treulich ghorfam zu sein, damit wir dort ewig mit ihme leben mögen Amen.

A e y d.

Hernach volget ein erschröcklige Bedeutung eines falsch un-rechten Aeyds nach außweisung der Hl. lehrer und doctoren gezogen auß der Hl. Schrift darvor sich ein jedliches Christen Mensch Hüoten sol Bey seiner Seelen Seligkeit.

Im Namen der Hl. Dreyfaltigkeit Amen.

Merckhe mit fleiß ein jedes Christen Mensch so äydt schweren will der soll aufheben drey finger, Bey dem ersten Finger daß ist der Thummen, ist zu verstehen Gott der Batter. Bey dem andern Gott der Sohn. Bey dem dritten Gott der Heilige Geist. die anderen zwey finger in der Hand under sich geneigt, der eine bedeutet die Kostbare Seel, als sie verborgen ist under der Menschheit, und der fünft Kleinste finger Bedeut der Leib, alsdan der Leib ist Klein zu schätzen gegen der Seel und Bey der ganzen Hand wird Bedeut ein Gott und Schöpffer der Menschen und aller Creaturen in Himmelen und auf Erden ic.

Nun welcher Mensch so verlassen und seiner selbst so findt ist, daß er ein falschen Aeyd Schwert, der schwert in solcher Maas als ob er sprach, wie ich Heut falsch schwere als Bit ich Gott den Batter — Gott den Sohn — und Gott den Heiligen Geist. die Heiligen Dreyfaltigkeit daß ich außgeschlossen und außgesetzt werde, auß der Gemeindt und guthat der ganzen Christenheit, daß mir dieselbige Heilige guthaten seyen ein fluch meines Lebens Leibs und der Seelen. Zum anderen der Mäinäydig Mensch Schwert als ob er sprach wie ich Heut falsch Schwere als Helf mir Heut Gott der Batter — Gott der Sohn — und Gott der Heilige Geist. und die Barmherzige Jungfrau Maria ein Mutter unsers lieben Herren Jesu Christi und alles Himlische Heer daß sie mir nimmer zu Hilff noch Trost Kommen an der Zeit wan sich Seel und Leib von einander scheidt ic.

Zum dritten welcher Mensch falsch schwert der redt als ob er sprach, wie ich heut falsch Schwere also Wit ich Gott den Vatter. Gott den Sohn. und Gott den Heiligen Geist. und kostbahren Fron=Leichnam unsers Herren Jesu Christi daß sein Grundlose Barmherzigkeit und sein unschuldigkeit sein Heiliger schweiß und Blut und sein Bitterkeit angst und Noth, sein unschuldige Martter und strenger Todt an mir armen Sünder, gänzlich entzogen und verlohren worden ic.

Zum Vierten der falsch schwert der redt als ob er sprach, wie ich heut falsch Schwere, als Solle mein Seel die bedeutet wird Bey dem Vierten Finger und mein Leib der Bedeutet wird Bey dem fünften finger mit einander verdamt werden an dem Jüngsten Tag, so ich Maynaydiger armer elender Mensch stehen wird vor dem strengen Richter und soll abgetilget und gescheiden werden von aller gemeinsamme aller Heiligen und ich soll auch beraubt werden der Begirlichen anschauug unsers lieben Herren Jesu Christi seiner würdigen Mutter Maria und aller Heiligen jimmer und Ewiglich.

Hierbey mag wohl ein jedlich Christlich Herz merckhen und erkennen was der falsch Meydt auf ihm Tragt und wie sich der Mensch Gott des Allmächtigen und der würdigen Jungfrau Maria und aller außewelten Englen und Heiligen durch den falschen Meydt verlognete und der Allmächtig Ewig und Gütig Barmherzig Gott wolle mit seinen Gnaden alle Christen Menschen Treulich vor allen Schanden und Lastern Bewahren und verhüoten.

D Mensch hüot Dich vor falschem Eyd
 dan er ist Gott dem Heren Leyd
 Führst dich damit in Angst und Noth
 ja Leib und Seell in Ewigen Todt
 Darum verkehr dein Bösen Sinn
 dann Zeit und weil geht schnell dahin
 Und sprich auch recht ohn Argen List
 auf daß dir Gott dein Leben frist
 dann wer unrecht zum rechten Spricht
 der wird von Gott schwerlich Gericht.
 Gstand des unrichtens niemands Bey
 wie lieb dir auch dein freundt sey
 und Biß fürsprech rechtens Halber
 und red nichts umb Hands Halber.

Erstlich folget wie der regierende Landt-Amman
Schweren solle.

Des Erstens soll der Amman Schwehren die Ehr Gottes und des Landes nutzen und Ehr zu fürdern und schaden zu wenden, und in den Eyd zu nemmen, Witwen und Weisen und darnach Meniglich zu schirmen und zum rechten Helffen als fehr er Köne und vermöge ungefährlich und jedwederem zu richten als ihme daß Befohlen wird nach dem rechten als fehr ihne sein gwüffen wist, weder durch Miet, gaben freundschaft, feindschaft, noch umb Keinerley sach willen, anderst dan dem rechten und umb den Lohn der darauf gsetzt ist, deffgleichen sol er von Keinem Fürsten noch Herren Keinerley Pension, noch Schenckhinen oder Gaben nemmen, anderst dan in der Landtleüth Seckhell.

Auf diß Thut er den Aeyd sagend
werender aufhebung seiner 3 schwerfinger

Daß Hab ich Wohlverstanden wie es mir vorgelesen und vor geöffnet ist worden, daß will ich wahr und steths halten Treulich und ungefährlich, also Bitt ich, daß mir Gott helff und die Heiligen Amen.

Entgegen sollen die gmeine Landtleüth Schweren.

Ein Landt-Amman, die Ehr Gottes und des Landts Nutz und Ehr zu fürderen, den schaden zu wenden und ein Ammann, daß gericht und Rath zschirmen dem Aman und seinen Boten ghorfam zseyn und wor zu jederman gnommen wird, daß er daß Halt und dem gnug Thue, so fehr er mag ungefährlich, es sollen auch die gmeine Landtleüth in selbigen Aeydt Nemmen und schweren, daß sie von Keinem fürsten noch Herren Kein Besondere pension, schenckhinen Miet oder gaben nemmen wollen dan in den Landtleüth Seckhell ic.

Aeyd der gmeinen Landtleuthen.

Daß Haben wir wohl verstanden, wie es uns vorgelesen und vorgeöffnet ist worden, daß wollen wir wahr und Steht Halten, Treulich und ungefehrlich, also Bit ich, daß mir Gott Helffe und die Heiligen Amen.

Vollget die ordinanz.

Der Hauptmann soll schweren des Landts Appenzell, Lob, Nutz, und Ehr zu fürdern und schaden zu wenden, und daß volckh so ihme Befohlen ist, nach seinem vermögen zu verhuoten und zu vergünnen und darin sein Best und Wägst zu Thun getreulich und ohngefährlich.

Die sändrich und vorsändrich sollen schweren des Landts, Lob, Nutz und Ehr zu fürdern und schaden zwenden daß Landts-Panner und fähndlj so ihnen Befohlen ist, Treulich Zwarten, und nit darvon zu kommen, auch die in streiten, stürmen und fechten offenbar zu halten und aufrecht und sich darvon nit zu Trengen lassen, Bis in Todt als getreulich und ungefährlich.

Item auf solchen zügen Niemand Kein Todtschlag oder sonst feindschaft rechnen, noch äferen gegen denen so in dem zug mit uns seynd 2c.

Es soll auch Niemandt Spielen nach Karten, es werde ihm dan von dem Hauptman erlaubt und zugegeben.

Ihr Sollen alle Schweren dem Hauptman und Anderen, so ihme zu geordnet seynd, ghorfam und gwartig zu seyn, auf die Panner und fähndlj zu warten und nit auß dem Feld zu Kommen, und Die so insonders zu dem Panner und Fähndlj geordnet werden, daß sie Tags und Nachts darbey bleiben, und nit darvon Scheiden, sondern denen getreulich warten und verhuoten sollen 2c.

2do so es zu einem streit oder zu fechten Kämme, oder Kommen würde Meniglichen Bey dem Panner und fähndlj, auch in der Ordnung zu bleiben, und sich darvon nit Tringen lassen bis in den Todt, sonder die feindt zu schedigen jedlicher nach seinem vermögen, auch nit zu plündern, Bis daß feld Behebt und die Noth eroberet wird es sey an stürmen oder an streiten 2c.

Zum Dritten Kein Gots Hauß, Kirchen oder gwichtstat auf Brechen zu Brennen, noch anderes noth zu Thun noch in Zeit, das darzu gehört zu verwüsten oder etwas darauß zu nemmen, es wäre dan sach, daß der feindt oder ihr guth darin funden würden 2c.

4to Keinen Priester noch Frauenbild zschädigen noch zschmähen, es wäre dan daß einer von ihnen getrungen würdj,

5to Keinem der freunden weder an leib noch guth mercklich oder gröblich zshedigen 2c.

6to Wer uns fählen Rauff zufüöhrt, die frey und sicher zu lassen, und ihnen mit Gewalt nichts zu nemmen ic.

7mo an Keinem Endt noch orth zu Brennen biß es vom Hauptman erlaubt wird, und was von Haab und Guth erobert und gewonnen wird, an gemeine Beut zu leggen und geben und Keiner ihm selbst Behalten sonder in allem des Landts-Appenzell, Lob, Nutz, und Ehr fürdern, und schaden wenden, getreulich und ungefährlich: zu dem Kein Blutschandt noch freye gesellschaft zu machen, noch darin zihen, sonder zu dem Panner und fähndli schweren und ghorfam seyn ic. wie dan sich einem jeden Wohlgebührt, und Schuldig ist,

8vo Welcher jemand sähe, der obgeschriebenen stückchen eins oder Mehr Brechen, oder darwider Thun oder daß einer würde Gots-Verstern mit fluchen und Schweren, oder in anderem Weg, wie daß wäre, der soll daß angäng, Bey seinem gschwornen Meydt an zeigen, daß gute Ordnung möge erhalten und der unghorsam seinem verdienen nach gestraft werdi ic.

9no Wan jemand unserer Landtleuthen so ob 14 Jahren ist, von einem Panner oder Hauptmann entrünne, der selbig ist Leib und Guth, gänglich, was er Hat nit auß genommen gemeinen Landtleüthen an ihr gnad verfallen ic.

10mo Es ist auch Besetzt, wan man sturmlenth oder ein gschräy würde, wer daß Hörte oder vernämme und mit Grust Lieffe und Eilte, dem geschräy, Panner und Hauptman nach, auch nit sein Bestens Thäte, ungefährlich und daß Kundtlich würdj, der soll gestraft werden an Ehr und guth.

11mo So aber sach wäre, daß jemand umb solches Beleumdēt, Kundt und offenbahr oder gezeugt würde, daß er den Sturm nit nach geEilt, und dessen nit ychtig wäre, und Begehrtē sein unschuld an Tag zu bringen wan er dan zwey Ehrliche mannen und vorsprechen Hat, die ihme Bey Ihren Meyden zeugnuß geben, daß er Glossen seye und sein Best ungefährlich Thun habe soll er sein sach wohlverantwortet und Besetzt Haben ic.

12. Wäre auch daß jemand von Kranckheit seines Leibs oder von rechter Ehhasti nit möchte nach eylen, wan sich ein Rath drum erkent daß er also seye, der Hat auch gnug Thun.

13tio Es ist auch Besetzt, wann der Hauptmann daß Panner und die Landtleüth außzogen seynd und daß guth gewonnen würde, wer der wäre, so vor dem Panner ohne des Hauptman erlauben, wider ein zoge, der ist den Landtleüthen verfallen,

daß er solle gestraft werden an Ehr und Guth, er ist auch umb sein Beutung Kommen, und Hat er auch etwas gewonnen, daß soll er wider geben, denen die dann an der Beutung Haben.

14to Es ist auch Befetzt, daß wir in jedem Theil Hautleüth und Wacht Meister Haben, so die Wachten Besetzen, und wer der ist, so nit auf die wacht geht und da bleibt und ist so lang ihne der Hauptmann gheissen, der soll an Ehr, Leib und Guth gestraft werden 1c.

15to So aber sach wäre (darvor uns Gott allzeit Treulich verhüten wolle) daß die Sach verwahrloset würde von denen so die Wacht zu behalten befohlen wäre, und darvon schaden auf erstunde, so mögen sich die Landtleuth darumb erkennen, wie die selbigen gestraft werden an Leib und guth.

16to ist von einer Landts-gmeindt auf und angenommen worden, wan einer in oder mit Kriegen etwas Handlete, oder gehandelt Hete, daß wider des Landts-Nuß, Lob und Ehr wäre, und darumb drey Ehrliche Männer den Meydt schweren mögen und zeugniß geben, daß es Beschehen seye, so soll dan derselbige vor rath und Gericht Gethan seyn, auch niemand zu Keinem zeugen weder Schad noch gut seyn, Bisß ihme daß eine landts-gmeint wieder nachlasset 1c.

(Fortsetzung folgt.)

Biographie des sel. Georg Wetter von St. Gallen, Pfarrer der Gemeinde Thal-Luzenberg.

Die appenzellischen Jahrbücher holen nur eine Pflicht nach, wenn sie auf die Gruft eines edeln Todten, des heimgegangenen Pfr. Georg Wetter von St. Gallen, in einer Darstellung seines äußern und innern Lebens einen, wenn auch immerhin nur ungenügenden Denkstein setzen. Denn je seltner jene Menschen sind, die durch Talent und Fleiß, durch Charaktergröße und Edelsinn sich über die flache Alltäglichkeit erheben, um so mehr sind wir verpflichtet, die Erinnerung